

Politische Betätigung von gemeinnützigen Vereinen – ein Vorschlag zur Neuordnung

Attac, Campact und der Bundesfinanzhof

Am 10. Januar 2019 hat der Bundesfinanzhof ein Urteil zur Gemeinnützigkeit von attac gefällt, das großes Aufsehen erregt und eine intensive Debatte zur Gemeinnützigkeit von attac ausgelöst hat. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs hat attac nur in geringem Umfang Bildungsarbeit betrieben sondern sich in erster Linie politisch betätigt. Eine abschließende Entscheidung muss noch das Hessische Finanzgericht treffen.

Nunmehr hat die Berliner Finanzverwaltung campact die Gemeinnützigkeit versagt.

In der öffentlichen Diskussion wird immer wieder betont, es gehe um die Reichweite von Gemeinnützigkeit und die Zulässigkeit politischer Meinungsbildung durch gemeinnützige Organisationen. Das ist nur bedingt richtig.

Politische Verfolgung eigener gemeinnütziger Zwecke

Der Bundesfinanzhof hat ausdrücklich betont, dass gemeinnützige Organisationen zur Förderung und Verwirklichung ihres gemeinnützigen Zwecks auch politisch aktiv sein dürfen. Ein Verein, der die Jugendhilfe fördert, darf neben der Verfolgung dieses Zwecks durch zum Beispiel pädagogische Angebote politisch für eine auskömmliche Finanzierung solcher Angebote und auch für gute Lebensbedingungen junger Menschen eintreten.

Insoweit hat der Bundesfinanzhof den Paritätischen und seine Mitgliedsorganisationen in ihrem politischen Handeln bestätigt.

Politische Verfolgung anderer gemeinnütziger Zwecke

Richtig ist allerdings auch, dass es über die Reichweite und die Intensität politischen Handelns Zweifel gibt. Insbesondere nicht eindeutig abgesichert ist die Frage, ob ein Sportverein neben der unmittelbaren Förderung des Sports sich auch einmal an einer Kundgebung gegen Rassismus und Antisemitismus beteiligen und hierfür Mittel des Vereins verwenden darf. Es könnte ein Verstoß gegen das Gebot der Ausschließlichkeit vorliegen. Konkrete Probleme mit der Finanzverwaltung sind nicht bekannt. Die Verunsicherung bei den – in der Regel ehrenamtlichen - Verantwortlichen gemeinnütziger Organisationen ist aber groß.

Um dieser Verunsicherung entgegen zu wirken, sollte der Gesetzgeber eine Klarstellung in der Abgabenordnung vornehmen und die gelegentliche politische Aktivität außerhalb des originären Vereinszwecks ausdrücklich zulassen. Dieser Schritt würde das zivilgesellschaftliche Engagement gemeinnütziger Organisationen nachhaltig stärken und fördern.

§ 58 Abgabenordnung erlaubt schon heute verschiedene Ausnahmen vom Gebot der Ausschließlichkeit. So erlaubt § 58 Nr. 2 die Weitergabe von Mitteln an eine andere gemeinnützige Organisation zur Verfolgung derer Zwecke. So kann ein Verein, der die Jugendhilfe fördert, Mittel an einen anderen Verein geben, der die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte fördert.

Bei strenger Lesart der Abgabenordnung dürfte der Jugendhilfeverein möglicherweise nicht selbst für Verfolgte politisch eintreten. Hier würde eine Erweiterung von § 58 Abgabenordnung um eine weitere Ziffer helfen, wie sie der Deutsche Naturschutzring vorschlägt: *Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass „eine Körperschaft sich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an der politischen Willensbildung und der Gestaltung der öffentlichen Meinung beteiligt, sofern diese Tätigkeit auch in Ansehung der dafür eingesetzten Mittel im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten satzungsmäßigen Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist.“*

Politische Organisationen

§ 52 Abgabenordnung listet diejenigen Zwecke auf, die nach Auffassung des Gesetzgebers gemeinnützig sind und deren Verfolgung zur Steuerfreiheit bei Körperschaft-, Gewerbe-, Schenkungs- und Erbschaftsteuer führt, wenn die weiteren Bedingungen der Abgabenordnung wie Selbstlosigkeit, Unmittelbarkeit und Ausschließlichkeit eingehalten werden.

Der Katalog ist durchaus auch politisch. Er kennt aber nicht die Anerkennung allgemeiner politischer Meinungs- und Willensbildung. Diese soll Aufgabe der Parteien sein.

Organisationen wie attac oder campact stiften in ihren Zielen und ihrem Wirken für die gesellschaftliche Entwicklung einen vergleichbaren Nutzen wie Parteien, Gewerkschaften und Berufsverbände. Ihr Wirken sollte deshalb ebenfalls steuerbegünstigt sein.

Teilweise wird vorgeschlagen, den Zweckkatalog des § 52 Abgabenordnung für politisch tätige Organisationen zu öffnen. Dies würde diese Organisationen auch allen weiteren Regelungen zur Gemeinnützigkeit beispielsweise hinsichtlich ihrer Wirtschaftsführung unterwerfen. Das passt aber vielfach nicht, weil diese Regelungen gemünzt sind auf Organisationen, die bestimmte Zwecke altruistisch verfolgen.

Politischen Organisationen kann ein Eintreten für die Weiterentwicklung guter gesellschaftlicher Zustände nicht abgesprochen werden. Es geht ihnen aber im Kern nicht um Unterstützung anderer sondern um die Überzeugung anderer von den eigenen politischen Positionen.

Damit ist ihr Wesenskern den Parteien deutlich näher als den gemeinnützigen Organisationen. *Richtig wäre also die Schaffung von Befreiungstatbeständen in den einschlägigen Gesetzen zur Ertragssteuer wie beispielsweise dem Körperschaftsteuergesetz.*

Für gemeinnützige wie auch für politische Organisationen ist die Finanzierung durch Spenden in der Regel elementar. Die steuerliche Anerkennung von Spenden als Aufwand beim Spender ist in § 10b Einkommensteuergesetz geregelt. Dieser unterscheidet zwischen Spenden an gemeinnützige Organisationen und solche an Parteien. Bei letzteren ist die Anerkennung sehr hoher Spendenbeträge begrenzter als bei Spenden zugunsten gemeinnütziger Organisationen. Der Gesetzgeber will den politischen Einfluss sehr vermögender Spender hierdurch einschränken.

Auch hier zeigt sich, dass politische Organisationen den Parteien sehr viel ähnlicher sind als den in § 52 AO genannten gemeinnützigen Organisationen. Das Spendenrecht für politische Organisationen ist deshalb demjenigen der Parteien nachzubilden.

Gleiches gilt für die Transparenzanforderungen, die an Parteien hinsichtlich der Spendertransparenz gestellt werden. Die Öffentlichkeit soll erfahren, wer welche Partei mit Spenden über 50.000 € bedacht hat (§ 25 Parteiengesetz). Ein gleiches öffentliches Interesse gibt es bei Spenden an gemeinnützige Organisationen nicht. Hier geht es eben nicht um die politische Meinungs- und Willensbildung.

Die aktuellen Entwicklungen um attac und campact haben gezeigt, dass diese modernen Formen der Meinungs- und Willensbildung und der Aktivierung der Zivilgesellschaft eine Anerkennung im Steuerrecht benötigen. Die Ausgestaltung sollte jedoch nicht durch eine Änderung des § 52 Abgabenordnung erfolgen sondern durch passgenaue Bestimmungen, die sich an das Recht der Parteien anlehnen.

Berlin, 30. Oktober 2019
Werner Hesse